Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 8 (1961)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht notwendig, weil dies evident und unbestritten sei. Schon die Botschaft zum ersten (verworfenen) Verfassungsartikel über den Zivilschutz war übrigens davon ausgegangen, dass der Zivilschutz von den zivilen Behörden durchzuführen sei; sie erklärte ausdrücklick, dass es beim Zivilschutz um diejenigen Massnahmen geht, die von den zivilen Behörden zu treffen sind». Demgemäss ist auch während der langen Verhandlungen im Parlament über die erste und zweite Fassung des Artikels 22bis der Bundesverfassung nie verlangt worden, dass der Zivilschutz inskünftig dem Eidgenössischen Militärdepartement unterstellt bleiben solle.

In den westlichen Ländern befassen sich vorwiegend die Innenministerien mit dem Zivilschutz, welche dort über die nötigen personellen und materiellen Mittel für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verfügen und die in sachlicher Hinsicht weitgehend unserem Justiz- und Polizeidepartement entsprechen.

In den Gemeinden befassen sich fast durchweg die Polizeiorgane mit dem Zivilschutz, weil das Ergebnis dieses Schutzes schliesslich nichts anderes ist als die Verwirklichung von Polizeimassnahmen, ähnlich wie das in den Gemeinden schon heute hinsichtlich der feuerpolizeilichen, sanitätspolizeilichen, sicherheitspolizeilichen und anderer Massnahmen der Fall ist. Es ist daher gegeben, dass sich in der Schweiz das Justiz- und Polizeidepartement mit dem Zivilschutz befasst, das schon ähnliche Aufgaben hat, wie beispielsweise die Flüchtlingsfürsorge.

Die Frage der Bewaffnung

Eine Konzeption, die in erster Linie auf einer militärischen Organisation des Zivilschutzes aufbauen würde, hätte nicht zuletzt den grossen Nachteil, dass auf ihre Angehörigen die IV. Genfer Konvention von 1949 nicht Anwendung fände. Die Angehörigen dieser Organisation hätten mit allen Nachteilen zu rechnen, welchen Angehörige militärischer Formationen oder bewaffnete Zivilisten ausgesetzt sind, d. h. Gefangenschaft, Repressalien wegen Partisanentätigkeit usw. Im Falle einer feindlichen Besetzung unseres Landes würde ein Weiterarbeiten bewaffneter Zivilorganisationen ausgeschlossen. Eine weitergehende Bewaffnung des Zivilschutzes, nämlich für Kampfaufgaben, wie dies, vom Wunsche nach totalem Widerstand unseres Volkes ausgehend, auch schon verlangt wurde, muss aus diesen Ueberlegungen abgelehnt werden. Die Frage des Selbstschutzes stellt sich nicht, die Notwehr bleibt ohnehin vorbehalten. Eine Bewaffnung des Zivilschutzes müsste die Zivilschutzformationen unweigerlich in das Kampfgeschehen hineinziehen und sie von ihrer eigentlichen Aufgabe der Menschenrettung und Schadenbekämpfung ablenken.

Uebrigens wäre es mit einer Bewaffnung nicht getan. Wer kämpfen will, muss üben, wie das in RS, WK und Manövern bei der Truppe der Fall ist. Die Ausbildungszeiten müssten dabei auf eine untragbare Weise erweitert werden. Der grosse Nachteil wäre endlich der, dass in besetzten Ortschaften, um die möglicherweise oder wahrscheinlich erneut gekämpft würde, keine Schutzorganisationen für die Bevölkerung mehr vorhanden wären.

Die Bewaffnung des Zivilschutzes scheint mir deshalb nicht zweckmässig. Im Kampfe würden die bewaffneten Angehörigen des Zivilschutzes getötet, gefangengenommen oder sie müssten sich mit der Armee zurückziehen, sofern der Gegner stärker ist.

Was geschieht dann mit den zurückbleibenden Frauen und Kindern? Wo sind dann die Männer, die ihnen beistehen könnten. Wer ist dann noch da, um die Besetzungsmacht etwas im Schach zu halten?

Patriotismus ist schön und recht, doch sollte man sich vor falschem Heldentum hüten.»

Das Problem der Schutzräume in Altbauten

Die gegenwärtige weltpolitische Lage lässt uns allerlei Vorbereitungen überprüfen. Kampfkraft unserer Armee, geistige Haltung unseres Volkes, Möglichkeiten der Kriegswirtschaft, Schutzmöglichkeiten der Bevölkerung.

Was uns besonders interessiert, sind die Schutzräume in Neubauten und in Altbauten.

In Neubauten

Gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1960 müssen in den organisationspflichtigen Ortschaften in den Neubauten und bei Umbauten der Kellerräume von Altbauten auch in diesen Schutzräume eingebaut werden. Nach Aufstellungen der verantwortlichen Instanzen sollen für 1,4 Mio Personen bereits Schutzräume bestehen und jährlich für etwa 130 000 Personen neu dazukommen, sofern die Baukonjunktur weiter auf der gegenwärtigen Höhe bleibt. Bei einer Bevölkerung von etwa vier Millionen Menschen in den organisationspflichtigen Ortschaften bedeutet das, dass für den bei einer Mobilmachung zurückbleibenden Teil der Bevölkerung nicht genügend Schutzräume vorhanden sein werden. Wir dürfen dabei von der Ueberlegung ausgehen, dass von den vier Millionen Menschen die Ausländer weggehen und dass die Wehrmänner zur Armee einrücken werden. Es wären somit ungefähr 3,2 Mio Personen zu schützen, für die in kurzer Zeit 1,5 Mio Schutzraumplätze zur Verfügung stehen. Wenn wir noch annehmen können, dass die Schutzorganisationen in wenigen Jahren über Bereitstellungsräume verfügen werden, in denen weitere 100 000 bis 200 000 Personen Schutz finden könnten, so fehlen in der Schweiz doch noch Schutzräume für ungefähr 1,6 Mio Menschen.

Wo immer Sie uns nötig haben, sei es im Inland, sei es im Ausland, überall stehen wir mit unserm weitverzweigten Vertreterstab wie auch mit unsern erfahrenen Schadendienst-Fachleuten zu Ihrer Verfügung.

Winterthur UNFALL

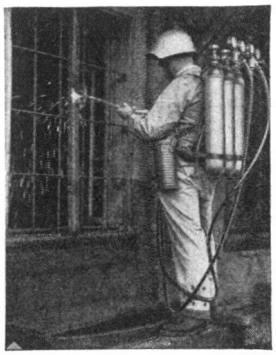

Tragbares Schweiss- und Schneidgerät «CONTINENTAL»

Unentbehrliches Hilfsgerät für Luftschutz, Feuerwehr und Polizeikorps, geeignet für alle Rettungs- und Abwrackarbeiten.

Acetylen-Scheinwerfer

als unabhängige Lichtquelle für Strassen- und Platzbeleuchtung.

Schweiss- und Schneidgeräte

seit 50 Jahren führend in Qualität und Leistung.

CONTINENTAL Licht- und Apparatebau AG
DÜBENDORF ZH Telefon (051) 96 67 77

In Altbauten

Der seinerzeit vorgelegte Bundesbeschluss über den Schutzraumbau in bestehenden Gebäuden war Gegenstand eines Referendumskampfes und wurde vom Volk stark abgelehnt. Das Schweizervolk ist also an der heutigen ungemütlichen Situation nicht unschuldig. (Es ist verständlich, dass nach dem unerfreulichen Ausgang der seinerzeitigen Abstimmung der Schutzraumbau in Altbauten nicht in Schwung gebracht werden konnte. Man verstand im Volke nur schwer, dass nach den Aeusserungen von 1945, die Schutzraumbauten brauche man jetzt nicht mehr und die entsprechenden Einbauten könnten weggeräumt werden, nun wieder Massnahmen zur Erstellung solcher Anlagen vorgesehen werden sollten. Man glaubte auch, dass die vorgesehenen Bundes- und Kantonsbeiträge zu gering seien, um den Hausbesitzern die Vorkehren zuzumuten.)

Heute herrscht vielfach die Meinung, in Altbauten liessen sich überhaupt keine Schutzräume mehr einbauen. Diese Auffassung ist irrig. Mit gutem Willen lässt sich sogar noch sehr viel machen. Sofern zum Haus noch etwas Hofplatz gehört, kann ein vorfabrizierter Schutzraum in diesem eingebaut werden. Das ist im Grunde die einfachste und zweckentsprechendste Lösung, weil sie am Hause selbst die kleinsten baulichen Veränderungen verlangt und keinen Kellerraum wegnimmt; es wird vielmehr noch neuer Raum geschaffen. Ein Durchgang vom Hause her schafft die nötige Verbindung. Ventilationsanlagen sind leicht einzubauen und der Schutzraum kann auch ohne weiteres mit dem Lichtnetz des Hauses verbunden werden. Die Kosten sind nicht höher als beim Schutzraumbau in Neubauten und betragen ungefähr 500 Franken pro Schutzraumplatz.

Eine andere Möglichkeit, nachträglich Schutzräume zu schaffen, besteht im Einbau eines armierten Kastens in einen geeigneten Keller. Es sind hiefür Methoden entwickelt worden, die gute Resultate zeitigen. Auch bei dieser Art der nachträglichen Schutzraumerstellung bleiben die Kosten in normalem Rahmen.

Gemäss bestehendem Bundesbeschluss über den baulichen Luftschutz sind diese Schutzraumbauten in bestehenden Gebäuden subventioniert. Die öffentliche Hand hilft also mit, was oft vergessen wird.

Wenn der Wille da ist, in einem bestehenden Haus nachträglich noch einen Schutzraum einzubauen, so sind auch Möglichkeiten dafür da. In der heutigen ernsten Lage sollten sich die Hausbesitzer vermehrt entschliessen, den Bewohnern ihrer Liegenschaften diesen Schutz zu schaffen.

Es wird auch möglich sein, die Mieter zu angemessener Verzinsung der Schutzeinrichtungen zu verhalten. Dabei handelt es sich um verhältnismässig kleine Summen. Diese «Versicherungsprämien» sollten die Mieter für ihren eigenen Schutz sicher aufbringen können. Inwieweit auch eine Amortisation der Anlagekosten und eine Unterhaltsgebühr den Mietern zugemutet werden darf, wird man im einzelnen Fall abklären müssen.

Abschliessend soll festgestellt werden, dass unser Schutzraumbau in bestehenden Häusern noch stark zurückgeblieben ist; ein Nachholbedarf zeigt sich immer mehr. Die Möglichkeiten zur Erstellung von Schutzräumen sind in vielen Fällen vorhanden. Es braucht nur eine Absprache mit den Mietern und ein festes Wollen. tr.

Guriroll®

Abdeck-Läufer

Schont schöne Böden
in Turnhallen, Gemeindesälen usw.
bei militärischen
und zivilen Einquartierungen

- Beidseitig verwendbar
- rasch ausgelegt
- rasch weggerollt
- auf kleinem Raum bereitstellbar

spart Zeit und Transportkosten

Bestens bewährt

Hersteller:

Gummi-Werke Richterswil AG

Richterswil, Telefon 051 / 95 94 21

POLIZEI- UND SANITÄTSDIREKTION
DER STADT BERN

QUARTIERAMT und ZENTRALSTELLE FUER ZIVILSCHUTZ

Bern, den 12. Januar 1961
Ae/t

Gummi-Werke Richterswil AG
Richterswil / ZH

E 14. JAN. 1961

GURIROLL-Bodenschutzbelag

Sehr geehrte Herren,

Seit ungefähr sechs Jahren waren wir auf der Suche nach einem geeigneten Abdeckmaterial für Böden, da sich das herkömmliche Vorgehen (Abdecken der Böden mit Brettern) bei militärischen und zivilen Einquartierungen sowie bei andern Anlässen als höchst unzweckmässig und teuer erwies. Namentlich in den letzten drei Jahren haben wir mit bernischer Gründlichkeit verschiedene Abdeckbeläge ausprobiert, die jedoch alle unhandlich, zum Teil auch sehr schwer waren.

Unsere langjährigen Versuche haben sich gelohnt, und wir freuen uns, Ihnen hiermit bestätigen zu können, dass wir seit einem Jahr mit Ihrem GURIROLL-Bodenschutzbelag die besten Erfahrungen machen. In GURIROLL haben wir ein wirklich überzeugendes Abdeckmaterial gefunden, das wir überall und jederzeit bestens empfehlen können.

Mit freundlichen Grüssen und

vorzüglicher Hochachtung
QUARTIERAMT & ZENTRALSTELLE für ZIVILSCHUTZ
Der Dienstchef: